

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.433 vom 20. Februar 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.433](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.433)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.433 du 20 février 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.433 del 20 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Rekurrenten haben die Gerichtsgebühr von CHF 450.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

#### **E. 2.1**

Nach § 198 Abs. 2 i. V. m. § 196 Abs. 2 StG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und eine Begründung enthalten (ebenso § 43 Abs. 2 VRPG). Sowohl an den Antrag wie auch an die Begründung werden keine hohen Anforderungen gestellt. Dies trifft insbesondere bei Laienbeschwerden zu, wobei aus der Beschwerde mindestens hervorgehen muss, dass und inwieweit die beschwerdeführende Person den vorinstanzlichen Entscheid anfechten will und welche Erwägungen des angefochtenen Entscheids aus welchen Gründen nicht zutreffend sein sollen. Der Antrag kann sich auch aus der Begründung ergeben. Keine gültige Begründung liegt indessen vor, wenn in der Beschwerde lediglich die bereits vorgebrachten Rügen

- 5 - stereotyp wiederholt werden und überhaupt keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid stattfindet (zum Ganzen: MARKUS BERGER, in: Klöti-Weber / Schudel / Schwarb [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Auflage 2023, N. 1 ff. zu § 196, insb. N. 19 f. mit Hinweisen; N. 6, 11 zu § 198). Sind Antrag oder Begründung unklar oder widersprüchlich, ist der beschwerdeführenden Person unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (§ 198 Abs. 2 i. V. m. § 196 Abs. 3 StG). Sind Antrag oder Begründung nicht ansatzweise vorhanden, so wird, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre, auf die Beschwerde nicht eingetreten. Voraussetzung hierfür ist, dass der angefochtene Entscheid mit einer umfassenden Rechtsmittelbelehrung versehen war (vgl. AGVE 2009, S. 275 mit zahlreichen Hinweisen; bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 2C\_567/2009 vom 4. März 2010, insb. Erw. 3.4).

#### **E. 2.2**

In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine allfällige Beschwerde an das Verwaltungsgericht neben dem Antrag, wie der angefochtene Entscheid zu ändern sei, auch eine Begründung enthalten muss. Die Beschwerdeführenden bringen in der Beschwerde lediglich vor, was sie bereits im Einsprache- und Rekursverfahren vor den Vorinstanzen vorgebracht haben. Ihre Argumentation beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass die R.\_\_\_\_\_ Gebäudeversicherung die Lampen als Teil des Gebäudes ansieht und das Steueramt des Kantons R.\_\_\_\_\_ den fraglichen Abzug vollumfänglich zugelassen hat. Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid bereits ausführlich mit diesen Argumenten

auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführenden verkennen trotz der Erwägungen der Vorinstanz weiterhin, dass sich das kantonale Steuerrecht und die Rechtsprechung der Kantone R.\_\_\_\_\_ und Aargau unterscheiden können und es deshalb zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Gleiches gilt für die ver- sicherungsrechtlichen Vorschriften, die sich zudem noch von den steuer- rechtlichen Qualifikationen unterscheiden können. Die Beschwerdeführenden gehen nicht auf die Ausführungen der Vor- instanz ein und setzen sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid und den dort dargelegten Erwägungen auseinander. Der Beschwerdeschrift kann deshalb nicht entnommen werden, aus welchen Gründen der Ent- scheid der Vorinstanz und dessen Erwägungen unzutreffend sein sollen. Die Beschwerde entspricht folglich nicht den in Erwägung I/2.1 dargelegten gesetzlichen Anforderungen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutre- ten.

- 6 -

### **E. 2.3**

Da auf die Beschwerde nicht eingetreten werden darf, ist die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 14. Dezember 2025, welche erst nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Verwaltungsgericht eingereicht wurde, unbeacht- lich. II. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu bezahlen (§ 189 Abs. 1 StG, ebenso § 31 Abs. 2 VRPG). Im Verfahren vor Verwaltungsgericht beträgt die Gerichtsgebühr zwischen Fr. 500.00 und Fr. 30'000.00 (§ 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 (GebührD; SAR 662.110). Dem Umstand, dass das Verfahren nicht vollständig durchgeführt werden musste, ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (vgl. § 20 Abs. 5 GebührD). Eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht (§ 189 Abs. 2 StG). Die Gerichtsgebühr wird unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Bedeutung der Sache auf Fr. 500.00 festgelegt. Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 3**

Am 5. Dezember 2025 teilte der zuständige Verwaltungsrichter den Be- schwerdeführenden mit, dass eine Beschwerde einen Antrag und eine Be- gründung enthalten müsse. Mit der Begründung sei darzulegen, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz nach Auffassung der Beschwerdeführenden Mängel aufweise. Die eingereichte Beschwerde genüge diesen Anforde- rungen nicht, da sich die Beschwerdeführenden in der Begründung darauf beschränkten, ihre Vorbringen aus dem Rekursverfahren zu wiederholen, ohne sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen. Aus der Beschwerde gehe insbesondere nicht hervor, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführenden mangelhaft sei. Nach einer vorläufigen, unpräjudizi- ellen Vorprüfung könne deshalb voraussichtlich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Den Beschwerdeführenden wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Be- schwerde bis zum 15. Dezember 2025 ohne Kostenfolgen zurückzuziehen.

- 4 -

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2025 nahmen die Beschwerdeführenden Stellung und gaben an, der Entscheid der Vorinstanz sei ihrer Ansicht nach einfach falsch und es gebe deshalb auch nicht viel zu schreiben. Dennoch erwähnten die Beschwerdeführenden erneut, dass die Lampen im Keller der Liegenschaft (gemeinschaftlich genutzte Räume) aufgrund

der Isolation der Decke versetzt werden mussten. Zudem habe ihnen die R.\_\_\_\_\_ Gebäudeversicherung bestätigt, dass die neuen Lampen als Teil des Gebäudes gelten würden und auch das Steueramt des Kantons R.\_\_\_\_\_ habe den Abzug zugelassen. Es erschliesse sich ihnen nicht, weshalb diese beiden Behörden falsch liegen sollten. Des Weiteren könne der Ersatz der Lampen auch als Energiesparmassnahme angesehen werden, da die ersetzten Lampen nicht mehr dem heutigen Standard entsprochen hätten.

#### **E. 5**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, in Kantons- und Gemeindesteuersachen (§ 198 Abs. 1 Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG; SAR 651.000]; § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Es ist somit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig und überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (§ 199 StG; § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.